

Dear reader,

This is an author-produced version of an article published in Martin Rothgangel / Gottfried Adam / Rainer Lachmann (eds.), *Religionspädagogisches Kompendium*. It agrees with the manuscript submitted by the author for publication but does not include the final publisher's layout or pagination.

Original publication:

Adam, Gottfried; Lachmann, Rainer

Begründungen des schulischen Religionsunterrichts

in: Martin Rothgangel / Gottfried Adam / Rainer Lachmann (eds.), *Religionspädagogisches Kompendium*, pp. 144–159

Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 72012

Access to the published version may require subscription.

Published in accordance with the policy of Vandenhoeck & Ruprecht: <https://www.vr-elibrary.de/self-archiving>

Your IxTheo team

Liebe*r Leser*in,

dies ist eine von dem/der Autor*in zur Verfügung gestellte Manuskriptversion eines Aufsatzes, der in Martin Rothgangel / Gottfried Adam / Rainer Lachmann (Hrsg.), *Religionspädagogisches Kompendium* erschienen ist. Der Text stimmt mit dem Manuskript überein, das der/die Autor*in zur Veröffentlichung eingereicht hat, enthält jedoch *nicht* das Layout des Verlags oder die endgültige Seitenzählung.

Originalpublikation:

Adam, Gottfried; Lachmann, Rainer

Begründungen des schulischen Religionsunterrichts

in: Martin Rothgangel / Gottfried Adam / Rainer Lachmann (Hrsg.), *Religionspädagogisches Kompendium*, S. 144–159

Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 72012

Die Verlagsversion ist möglicherweise nur gegen Bezahlung zugänglich.

Diese Manuskriptversion wird im Einklang mit der Policy des Verlags Vandenhoeck & Ruprecht publiziert: <https://www.vr-elibrary.de/self-archiving>

Ihr IxTheo-Team

Begründungen des schulischen Religionsunterrichts

GOTTFRIED ADAM / RAINER LACHMANN

Die Begründung eines konfessionell orientierten RU an der öffentlichen Schule der Bundesrepublik Deutschland ist nach wie vor in der Diskussion. Das zeigt sich nicht zuletzt am bildungspolitischen Streit um das Fach LER in Brandenburg und in der aktuellen Diskussion um die Einführung eines islamischen RU.

Hinsichtlich der Begründungsfrage sind vor allem die pädagogischen, gesellschaftlichen, anthropologischen und rechtlichen Aspekte zu bedenken. Wir entfalten zunächst (1) eine kulturgeschichtliche Argumentation, (2) einen gesellschaftlich bestimmten Begründungsstrang, (3) einen bildungsorientierten Ansatz und (4) einen anthropologischen Begründungskonnex, um schließlich (5) mit der rechtlichen Argumentation zu enden. Dabei sind wir der Meinung, dass die vorgestellten Begründungskomplexe zusammengenommen durchaus einen christlichen RU in der Schule legitimieren können. Sie dürfen dabei u.E. auch für Menschen, die dem Christentum und der Kirche fernstehen, eine gewisse Überzeugungskraft beanspruchen.

1. Kulturgeschichtliche Argumentation

An erster Stelle ist als Begründungsargument für den schulischen RU der *geistes- und kulturgeschichtliche Begründungskomplex* zu nennen. Er vermag für sich allein genommen den schulischen RU nicht hinreichend zu begründen, gibt aber im Verbund mit den anderen Begründungsargumenten einen wichtigen Aspekt ab. Die hermeneutische Religionspädagogik hat mit ihren Vertretern *Martin Stallmann* und *Gert Otto* insbesondere auf diese kulturgeschichtliche Begründungsargumentation aufmerksam gemacht und Wert gelegt.

Die Argumentation gründet in der nachweislichen Überzeugung von der fundamentalen Bedeutung der biblischen Überlieferung und ihrer historischen Konkretionen für unseren abendländischen Kulturraum. Ihre funktionale Entsprechung findet sie in einem Verständnis von Schule als Ort und Anwalt der

Überlieferung. Schule nimmt ihre Erziehungs- und Bildungsverantwortung »durch Unterricht im Sinne von Interpretation der Überlieferung« wahr.¹ Dazu weist sie einzelne Überlieferungsbereiche bestimmten Fächern zu. Dem christlichen RU werden dabei das Christentum und die biblische Überlieferung zugeordnet mit der Maßgabe, der Eigenart dieser Tradition gerecht zu werden. Das verlangt vom schulischen RU die Vermittlung eines gewissen Grundverständnisses und Grundwissens über die Bibel als einem »Dokument, das wesentlich zum Werden und Gewordensein unserer Welt beigetragen hat«.² Im Blick auf die Gegenwart bedeutet dies aber auch, dass die Gesellschaft für ihre kulturellen Tradierungsprozesse den RU braucht, damit kulturelle Errungenschaften, wozu auch Religion und Glaube sowie Kirche gehören, nicht wieder verloren gehen.

Diese kultur- und geistesgeschichtliche Argumentation findet allerdings ihre Grenzen an einem RU, der nicht in der christlich-abendländischen Tradition gründet (wie z.B. der islamische RU).

2. Gesellschaftliche Begründungszusammenhänge

Die kulturgeschichtliche Begründungsweise bedarf der Ergänzung durch eine Argumentation, bei der die gegenwärtige Gesellschaft und die Lebenswelt der Schüler/innen berücksichtigt werden. Eine solche Begründungsweise umfasst sowohl *situativ-pragmatische* als auch *ethisch-normative* Aspekte. Sie ist bezogen auf ein Bildungs- und Schulverständnis, wonach Schule Ausstattung zur Orientierung und Handlungsfähigkeit in der gegenwärtigen Welt zu vermitteln hat.

Die Inhalte des RU umfassen damit jedenfalls für das gesellschaftliche Leben bedeutsame Thematiken. Auf diese Weise kommen zunächst die Kontaktsituationen mit dem Christentum, wie sie in der Lebenswelt der Schüler/innen vorkommen, in den Blick. Unabhängig von der Einstellung der Schüler/innen zum Christentum kommt es zu Begegnungen mit christlich orientierten und engagierten Menschen und zur Teilnahme an kirchlichen Feiern und Kasualien. Weiterhin ist an den Jahresablauf mit seiner Siebentagewoche und den großen christlichen Festen (Weihnachten, Ostern und Pfingsten), an christliche Inhalte in (moderner) Literatur, Kunst und Musik sowie in philosophischen, politischen

¹ G. Otto, Schule – Religionsunterricht – Kirche. Stellung und Aufgabe des Religionsunterrichts in Volksschule, Gymnasium und Berufsschule, Göttingen ³1968, 49.

² K. Wegenast, Art. Bibel, in: D. Zilleßen (Hg.), Religionspädagogisches Werkbuch, Frankfurt a.M. 1972, 147.

und pädagogischen Abhandlungen zu denken. Schließlich sind auch vielfältige andere kirchliche Manifestationen zu nennen, mit denen die Schüler/innen in ihrem Alltag in Berührung kommen.

Darüber hinaus kommt der gesellschaftliche Bedarf an ethischen Werten und Normen in den Blick. Dabei wird der Beitrag des RU zur ethischen Erziehung und Wertebildung erwartet und besonders geschätzt. Im Blick auf die Mitverantwortung für die Bewahrung von Natur und Umwelt sowie die Entwicklung von Frieden und Gerechtigkeit ist der RU ebenfalls gefordert. Angesichts der Entwicklung zu einer größeren religiösen Pluralität gewinnt das Verhältnis zwischen den Religionen zunehmend an Gewicht. Der gesellschaftliche Begründungszusammenhang schließt für den evangelischen RU in interreligiöser Hinsicht auch Begegnungen mit anderen Religionen, ihren Menschen und ihrer Praxis, ein, wie sie eben auch in der Lebenswelt der Schüler/innen vorkommen.

3. Bildungsorientierter Ansatz

Mit dem eben erörterten Begründungsstrang hängt der von uns so genannte *bildungsorientierte Begründungskomplex* eng zusammen.³ In ihm wird die Kirche als Teil der Gesellschaft und als gegenwärtige Repräsentantin von biblischer Tradition und Religion begründungsrelevant. Die Schule als Veranstaltung des in Sachen Religion und Weltanschauung relativ neutralen Staates richtet für ihre Schüler/innen zur positiven Wahrnehmung von Art. 4,1 GG (Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit) das Fach RU ein und gibt den Kirchen Gelegenheit, den geschaffenen Formalrahmen inhaltlich auszufüllen. In diesem Sinne heißt es in der Orientierungshilfe »Kirche und Bildung«, dass sich die Kirche an der staatlichen Schule beteiligt, und in der Gestalt desevangelschen RU »die aktive Wahrnehmung von Religionsfreiheit« unterstützt.⁴

Damit kommt der Staat dem Recht der Bürger auf Bildung nach, indem er – wie es der Deutsche Bildungsrat intendiert hat⁵ – die Schule auch für den Bereich der Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisfragen auf die Aufgabe verpflichtet, den einzelnen Schüler und die einzelne Schülerin zur Wahrnehmung der Grund- und Menschenrechte zu befähigen. Auch dort, wo die Mitglieder der

³ Vgl. Art. F. Schweitzer, Religiöse Bildung als Aufgabe der Schule im vorliegenden Band.

⁴ *Kirchenamt der EKD* (Hg.), *Kirche und Bildung. Eine Orientierungshilfe*, Gütersloh 2009, 40.

⁵ Vgl. *Deutscher Bildungsrat*, *Empfehlungen der Bildungskommission, Strukturplan für das Bildungswesen*, Stuttgart 1972, 29.

Kirchen in einer Minderheitensituation sind oder in eine solche kommen, ist gleichwohl der Bildungsauftrag in Sachen Religion und Glaube relevant. Im Sinne der Religionsfreiheit jedoch ist es geboten, dem RU ein Ersatz- oder Alternativfach, sei es nun Ethik, Philosophie oder Werte und Normen, zur Seite zu stellen.

Im Rahmen des solchermaßen verstandenen schulischen Bildungsauftrages tragen die Kirchen mit dem von ihnen inhaltlich verantworteten RU dazu bei, eben jene Grund- und Orientierungsfragen der Schüler/innen zu thematisieren und die Fragen zu klären, die mit dem Grundrecht der Glaubens- und Gewissensfreiheit, sowie mit allen weiteren Aspekten der Freiheit und der Würde des Menschen zusammenhängen. Dazu muss der RU in realistischer Einschätzung der gesellschaftlichen Lage unter den Bedingungen und Maßgaben der Schule erteilt werden.

Die Schüler/innen sind da abzuholen, wo sie stehen. Sie haben einen Anspruch darauf, in ihrer religiösen Entwicklung und Lebensgeschichte unterstützt und durch den RU zu einer kritischen Beschäftigung mit dem Christentum angeleitet zu werden. Die Bibel ist das entscheidende Dokument, aus dem die angemessenen Beurteilungskriterien zu gewinnen sind, die eine sachgemäße Behandlung von christlichem Glauben und Christentum gemäß der eigenen Selbstinterpretation ermöglichen. In diesem Sinne ist es notwendig, dass die Schüler/innen den kompetenten Umgang mit der Bibel lernen, um dadurch selbst kritikfähig und in Sachen Religion und Glaube zu begründeter Urteilsbildung befähigt zu werden.

4. Anthropologische Argumentation

Das vierte Begründungsargument für den schulischen RU ist von *existentiell-anthropologischer Art*. Es ergibt sich aus der pädagogischen Aufgabe der Schule zur »Persönlichkeitsbildung«, bei der die Schüler/innen im Bildungsprozess ihrer Selbstfindung auch mit den Fragen nach sich selbst, nach dem Sinn des Daseins, nach den Grenzsituationen des Lebens sowie nach möglicher Selbstentfremdung und Selbstverwirklichung zu befassen sind. Anthropologisch ist zu fragen: Stellt der Sinn für Transzendenz eine offene Möglichkeit dar? Gehört die Disposition zur Erfahrung von Transzendenz zur Verfasstheit des Menschen?

Wenn *Friedrich Schleiermacher* schreibt »Der Mensch wird mit der religiösen Anlage geboren, wie mit jeder anderen«⁶ meint er einen solchen »Sinn für Religion«. Der Molekularbiologe *Dan Hamer* hat im Jahre 2005 mit seiner These, dass die Menschen ein Gott-Gen in sich trügen und die menschliche Spiritualität auf einer biologischen Struktur basiere und eine unserer menschlichen Erbschaften sei, beträchtliches Aufsehen erregt. Zur Frage des Gottes-Gens sind gewiss kritische Anfragen zu stellen, aber festzuhalten bleibt, die neuropsychologische Forschung »liefert triftige Indizien dafür, dass Spiritualität ein universales Phänomen und damit eine anthropologische Grundkonstante ist.«⁷

Im angelsächsischen Bereich sucht man seit einiger Zeit die spirituelle Verfasstheit des Menschen mit Hilfe empirischer Studien genauer zu erfassen.⁸ Es wird gefragt, ob nicht Spiritualität wesentliche Grundlage für Religiosität und somit unabdingbare Voraussetzung für jegliches religiöse Lernen darstellt. Der englische Forscher *David Hay* versteht in diesem Sinne Spiritualität »als eine zum Wesen des Menschen konstitutiv zugehörige Gegebenheit, also als eine anthropologische Grundkonstante«.⁹ Seine Darlegungen basieren einerseits auf seinen zahlreichen empirischen Studien zu den spirituellen und religiösen Erfahrungen Erwachsener; zum andern stützt er sich bei seinen anthropologischen Ausführungen auf den Zoologen *Alister Hardy*, »nach dem eine spirituelle oder religiöse Erfahrung zur biologischen Natur des Menschen gehört«¹⁰.

Rebecca Nye ist im Zuge weiterer Forschungen auf das Wissen um ein Leben in Beziehungen als »Kernkategorie« kindlicher Spiritualität gestoßen. Dieses »Beziehungsbewusstsein« richtet sich auf das Verhältnis zu anderen Menschen, zu sich selbst, zu Gott oder zur Umwelt. Dabei handelt es sich eben auch um eine kognitive Aktivität, »um ein ausgeprägt reflektierendes Bewusstsein, das es dem Kind bis zu einem gewissen Grad ermöglicht, sich der bemerkens-

⁶ *F. Schleiermacher*, Über die Religion. Reden an die Gebildeten unter ihren Verächtern (1799), Göttingen⁶1967, 105.

⁷ *A. Bucher*, Psychologie der Spiritualität, Weinheim / Basel 2007, 20f.

⁸ Zum Folgenden s. *D. Freudenreich / N. Mette*, Spiritualität und interreligiöses Lernen, in: *P. Schreiner u.a.* (Hg.), Handbuch Interreligiöses Lernen. Eine Veröffentlichung des Comenius-Institutes, Gütersloh 2005, 304-314 – vor allem unter Bezug auf *D. Hay / R. Nye*, The Spirit of the Child, London 1998.

⁹ *D. Freudenreich / N. Mette*, Spiritualität und interreligiöses Lernen, 306.

¹⁰ Ebd., 306. – *A. Bucher* und *F. Oser* formulieren ebenfalls: »Religiosität / Spiritualität sind Phänomene, die [...] zwar unterschiedlich ausgestaltet, aber in identischen gehirnpsychologischen Strukturen fundiert« sind (Entwicklung von Religiosität und Spiritualität, in: *R. Oerter / L. Montada* (Hg.), Entwicklungspsychologie, Weinheim / Basel⁶2008, 607-624, hier 614).

werten Natur seiner eigenen mentalen Aktivitäten [...] bewusst zu sein.«¹¹ Norbert Mette resümiert die Forschungsergebnisse und die Bildungsaufgabe folgendermaßen:

»Einerseits gelangt Spiritualität nicht erst durch die ausdrückliche Annahme einer bestimmten Religion in den Menschen hinein, sondern ist eine existenzielle Verfasstheit, die jedem Menschen zukommt, die bereits in der Kindheit angelegt ist, die allerdings der individuellen Entwicklung gemäß zur Entfaltung gebracht werden muss, wenn sie nicht verkümmern soll.«¹²

Diesem fundamentalanthropologischen Tatbestand hat die Schule im Vollzug ihrer Unterrichts- und Erziehungsaufgabe Rechnung zu tragen. Sie muss Gelegenheit und Raum geben zur Beschäftigung mit Sinnantworten, Religionen und Weltanschauungen. Das geschieht in der kritischen Beschäftigung mit lebensrelevanter Tradition, mit tradierten Erfahrungen und aufschlussreichen Antworten der Überlieferung. Evangelischer RU ist dabei vor allem auch auf die Bibel verwiesen. Ihre Deutung des menschlichen Lebens als ein Leben »vor Gott« – als Ebenbild Gottes und in Verantwortung für die Welt als Gottes Schöpfung – kann einen substanziellen Beitrag zur pädagogisch angestrebten Sinnfindung und zur Erarbeitung einer Identität durch die Schüler/innen erbringen.

5. Rechtliche Argumentation

Dem vorgestellten schulisch-religionsunterrichtlichen Begründungsverbund muss schließlich noch das *rechtliche Begründungsargument* beigelegt werden. In der Bundesrepublik Deutschland gibt es an den Schulen RU, weil dies in Art. 7 Abs. 3 GG und in den entsprechenden Artikeln der Länderverfassungen so bestimmt wird (vgl. u. Art. IX). Das ist zunächst eine rein rechtspositivistische Begründung, mit der man sich besonders in kontroversen Gesprächen religionspädagogisch nicht bescheiden kann, die aber realpolitisch gesehen den Bestand des bundesrepublikanischen RU entscheidend absichert und garantiert. Hier tut nicht nur eine genaue Information über die einzelnen Verfassungsbestimmungen not, sondern zugleich eingehende Interpretation, die die rechtlichen Maßgaben für den schulischen RU auf dem Hintergrund des Verhältnisses von Staat und Kir-

¹¹ D. Freudenreich / N. Mette, Spiritualität und interreligiöses Lernen, 309f.

¹² Ebd., 313.

che im Kontext der Gesamtverfassung zu verstehen sucht. In Verbindung und Konvergenz mit den vier anderen Begründungsargumentationen könnte so ein rechtlicher Begründungsweg eröffnet werden, der über die rein rechtspositivistische Position im Sinne einer unbegründeten Privilegierung der beiden Großkirchen hinausführt und sachlich-funktionale Gründe einbringt und beisteuert.

5.1 Die rechtlichen Rahmenbestimmungen

In teilweise wörtlicher Übernahme von Art. 149 der Weimarer Reichsverfassung bestimmt Art. 7 Abs. 2 u. 3 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland:

»(2) Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, über die Teilnahme des Kindes am Religionsunterricht zu bestimmen.«

»(3) Der Religionsunterricht ist in den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ordentliches Lehrfach. Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes wird der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt. Kein Lehrer darf gegen seinen Willen verpflichtet werden, Religionsunterricht zu erteilen.«

Drei Bestimmungen dieses Artikels wollen religionsunterrichtlich besonders beachtet werden:

1. Der RU ist »*ordentliches Lehrfach*« an öffentlichen Schulen. Das bedeutet, dass in diesem Fach wie in jedem anderen vergleichbaren Pflichtfach Noten zu geben sind, die im Zeugnis erscheinen und versetzungsrelevant sind, und dass der Staat für die Sach- und Personalkosten des RU aufzukommen hat.
2. Der RU soll »*in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften*« erteilt werden, was in der bisherigen Praxis so viel heißt wie nach Konfessionen getrennter, konfessionsbezogener RU.
3. Der RU ist zwar sachlich, nicht aber persönlich obligatorisch. Daraus folgt für die Schüler/innen wie für die Lehrer/innen das *Recht auf Abmeldung* vom RU, womit Art. 4 GG Genüge getan wird, der in religiösen Fragen die Freiheit der Entscheidung garantiert.¹³

¹³ Die Entscheidung über die Teilnahme steht nach den bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen über die religiöse Kindererziehung den Erziehungsberechtigten bzw. dem Schü-

5.2 »Grundsätze der Religionsgemeinschaften« – Konfessionalität

Hier stellt sich die Frage, was mit der Wendung »in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften« gemeint ist. Ohne Zweifel verlangt diese Formel nach eingehender inhaltlicher Interpretation und Reflexion. Der Rat der EKD hat sich dazu in der »Stellungnahme des Rates der EKD zu verfassungsrechtlichen Fragen des RU« vom 7. Juli 1971 geäußert. Diese altbewährte Stellungnahme besitzt zwar keine Allgemeingültigkeit, stellt aber eine maßgebende evangelische Position dar. Sie wurde von der Synode der EKD am 12.11.1971 mit Zustimmung zur Kenntnis genommen. - In dieser Stellungnahme wird folgende Auslegung der »Grundsätze der Religionsgemeinschaften nach evangelischem Verständnis« gegeben:¹⁴

- »(2) In der heutigen theologischen und kirchlichen Sicht ist das Verständnis des christlichen Glaubens durch folgende Grundsätze gekennzeichnet:
- (a) Die Vermittlung des christlichen Glaubens ist grundlegend bestimmt durch das biblische Zeugnis von Jesus Christus unter Beachtung der Wirkungsgeschichte dieses Zeugnisses.
 - (b) Glaubensaussagen und Bekenntnisse sind in ihrem geschichtlichen Zusammenhang zu verstehen und in jeder Gegenwart einer erneuten Auslegung bedürftig.
 - (c) Die Vermittlung des christlichen Glaubens muß den Zusammenhang mit dem Zeugnis und Dienst der Kirche wahren.
- (3) Die Bindung an das biblische Zeugnis von Jesus Christus schließt nach evangelischem Verständnis ein, daß der Lehrer die Auslegung und Vermittlung der Glaubensinhalte auf wissenschaftlicher Grundlage und in Freiheit des Gewissens vornimmt.

ler und der Schülerin, die religionsmündig sind, zu. Dort, wo das Reichsgesetz über die religiöse Kindererziehung vom 15. Juli 1921, § 5 gilt, gibt es eine aktive Religionsmündigkeit nach Vollendung des 14. Lebensjahres und eine passive Religionsmündigkeit nach Vollendung des 12. Lebensjahres. Der Gesetzestext lautet: »Nach Vollendung des 14. Lebensjahres steht dem Kinde die Entscheidung darüber zu, zu welchem religiösen Bekenntnis es sich halten will. Hat das Kind das 12. Lebensjahr vollendet, so kann es nicht gegen seinen Willen in einem anderen Bekenntnis als bisher erzogen werden.« In den Ländern Bayern, Rheinland-Pfalz und im Saarland gilt aufgrund der Länderverfassungen das Alter von 18 Jahren als Zeit dafür, dass der Schüler selbst die Entscheidung zu treffen hat.

¹⁴ Stellungnahme des Rates der EKD zu verfassungsrechtlichen Fragen des Religionsunterrichts (vom 7.7.1971), in: *EKD-Kirchenkanzlei* (Hg.), *Die evangelische Kirche und die Bildungsplanung*. Gütersloh 1972, 119-127, bes. 124 = *EKD-Kirchenamt* (Hg.), *Die Denkschriften der EKD*. Bd. 4/1. *Bildung und Erziehung*, Gütersloh 1987, 56-63, bes. 60.

- (4) Die ›Grundsätze der Religionsgemeinschaften‹ schließen in der gegenwärtigen Situation die Forderung ein, sich *mit* den verschiedenen geschichtlichen Formen des christlichen Glaubens (Kirchen, Denominationen, Bekenntnisse) zu befassen, um den eigenen Standpunkt und die eigene Auffassung zu überprüfen, um Andersdenkende zu verstehen und um zu größerer Gemeinsamkeit zu gelangen. Entsprechendes gilt für die Auseinandersetzung mit nichtchristlichen Religionen und nichtreligiösen Überzeugungen.
- (5) Das theologische Verständnis der ›Grundsätze der Religionsgemeinschaften‹ korrespondiert mit einer pädagogischen Gestaltung des Unterrichts, der zugleich die Fähigkeit zur Interpretation vermittelt und den Dialog und die Zusammenarbeit einübt.«¹⁵

Diese Auslegung der Wendung »in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften« enthält eine Reihe von beachtenswerten und diskussionswürdigen Gesichtspunkten:

- Es ist Kennzeichen einer jeden echten Bemühung um das Verständnis des christlichen Glaubens, dass die Frage nach der Person und Sache Jesu Christi aufgrund des biblischen Zeugnisses und seiner Wirkungsgeschichte Gegenstand ernsthaften Nachdenkens und engagierter Nachfrage ist.
- Dabei ist wesentlich, dass die Bindung an das biblische Zeugnis von Jesus Christus einschließt, dass der Lehrer bei seinem Umgang mit der Bibel ebenso zur wissenschaftlichen Arbeit wie der Freiheit seines Gewissens verpflichtet ist.
- Die Vermittlung des christlichen Glaubens ist auf den Zusammenhang konkreter kirchlicher Praxis und erfahrbarer Wirklichkeit bezogen.
- Die Beschäftigung mit Fragen des christlichen Glaubens vollzieht sich in Zuwendung zu verschiedenen Gestaltungen christlichen Lebens in Geschichte und Gegenwart und im Dialog mit anderen Glaubensüberzeugungen.
- Einem solchen freiheitlichen Verständnis christlichen Glaubens korrespondiert eine dementsprechende Freiheit im Vorgang der unterrichtlichen Vermittlung.

In diesem Zusammenhang ist noch einmal gesondert das Problem der Konfessionalität anzusprechen. Wie gesagt, als Konsequenz aus der eben theologisch aufgeschlüsselten Wendung des Art. 7 Abs. 3 GG ist der RU nach Konfessionen

¹⁵ Auf diese Auslegung der Wendung »in Übereinstimmung mit den Grundsätzen« wird in einer Reihe von Lehrplänen für den evangelischen RU hingewiesen.

getrennt zu erteilen. Andererseits können aber - je nach Länderregelung unter besonderen Bedingungen - Schüler/innen zum RU der jeweils anderen Konfession bzw. auch bekenntnislose Schüler/innen zugelassen werden. In einem solchen Fall ist eine Gleichbehandlung mit den übrigen am RU teilnehmenden Schüler/innen die Konsequenz.

In der Stellungnahme des Rates der EKD wird davon ausgegangen, dass die konfessionelle Bindung des Lehrers zur konfessionellen Ausrichtung des Unterrichts genügt, wenn er den Unterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen seiner Religionsgemeinschaft erteilt. Besonders in der Praxis der Förderschulen, aber zunehmend auch in den beruflichen Schulen hat es in den letzten Jahren an verschiedenen Orten einen konfessionell-kooperativen RU gegeben. Erhebungen weisen darauf hin, dass Lehrer/innen dieser Schulen ein verändertes Bewusstsein von der Bedeutung der Konfessionen im Blick auf die Schüler/innen haben.

So sehr auf der einen Seite die rechtlichen Bestimmungen des Grundgesetzes die Konfessionsgebundenheit formulieren, so ist doch auch in der Stellungnahme des Rates der EKD in den Absätzen 4 und 5 die Gemeinsamkeit der christlichen Kirchen angesprochen. Zudem wird im Blick auf die pädagogische Gestaltung des RU auf die Einübung in den Dialog und die Zusammenarbeit hingewiesen. Ferner stellt sich nicht nur im Blick auf die Schule für geistig behinderte Kinder das Problem, inwieweit eigentlich bei einer grundlegenden Elementarisierung und Konzentration auf die zentralsten Aussagen des christlichen Glaubens nicht ein großes Maß an Gemeinsamkeiten gegeben ist. Die Spannung zwischen konfessionellen Grundsätzen und den unterrichtlichen Situationen wird nicht einfach durch eine Formel gelöst werden können; es kommt auf die jeweils konkrete Situation vor Ort an.

5.3 RU in Kooperation von Staat und Kirche

Nach Art. 7 GG stellt sich der RU, der »in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften« als ordentliches Lehrfach an Schulen, die »der Aufsicht des Staates« unterliegen, erteilt werden soll, als eine »res mixta« dar, eine Angelegenheit, die gemeinsam von Staat und Kirche zu bestreiten und zu verantworten ist. Im Fall des schulischen RU, wie im Bereich der Religion überhaupt, bedeutet das für den Staat eine grundgesetzlich festgeschriebene Selbstbeschränkung, die im größeren Zusammenhang des Grundrechts der Religionsfreiheit gründet. Denkt man dieser Beziehung über die Begründung des RU

an unseren öffentlichen Schulen nach, so ist man darauf verwiesen und daran erinnert, dass die durch Grundgesetz, Länderverfassungen und Kirchenverträge kodifizierten Bestimmungen letztlich auf dem Hinter- und Wurzelgrund der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu sehen und zu verstehen sind, die das Lebensfundament einer demokratischen Ordnung darstellen. Wie bereits oben im Zusammenhang mit dem bildungsorientierten Begründungsansatz angesprochen, müssen von daher die religionsunterrichtlichen Bestimmungen des Art. 7 GG in Verbindung und Verschränkung mit Art. 4 Abs. 1 u. 2 GG verstanden und interpretiert werden. Dort heißt es:

- »(1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.
- (2) Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.«

Hier ist eines der Grundrechte des Menschseins (Menschenrechte) in unserer Gesellschaft formuliert. Damit wird die Aufgabe gestellt, dem Schüler die Möglichkeit zu geben, sein Recht auf freie Religionsausübung auch wirklich wahrnehmen zu können. Der Staat kann von sich aus keine Inhalte des RU festlegen, sondern muss Zurückhaltung üben. Zugleich ist aber festgestellt, dass der RU ordentliches Lehrfach ist. Dies bedeutet, dass bei der Bestimmung der Ziele und Inhalte vornehmlich die Religionsgemeinschaften gefragt sind, der Staat seinerseits aber die Verantwortung für die Erteilung des RU insoweit trägt, als er die organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen und Lehrpläne und Lehrmaterialien amtlich zu veröffentlichen hat. Der Rat der EKD hat sich in der bereits erwähnten und – wie die einschlägigen Passagen der Orientierungshilfe »Kirche und Bildung« von 2009 zeigen – nach wie vor relevanten Stellungnahme vom 7. Juli 1971 zum Verhältnis von Art. 4 zu Art. 7 GG folgendermaßen geäußert:

»(2) Artikel 4 GG faßt einen modernen pluralistischen Staat ins Auge, der dem einzelnen wie auch den weltanschaulichen Gruppen eine freie Gestaltung ihrer Anschauungen wie auch eine ungehinderte Betätigung ihrer glaubens- oder weltanschauungsmäßigen Überzeugungen eröffnet. Er stellt klar, daß der Staat sich mit keiner glaubensmäßigen oder weltanschaulichen Auffassung verbindet, daß er ihnen gegenüber vielmehr eine offene und tolerante Stellung einnimmt (Neutralität). Diese Haltung des Staates bedeutet nicht Wertindifferenz oder negative Gleichgültigkeit gegenüber den in seiner Bevölkerung lebenden Anschauungen. Sie kann vielmehr eine positive Würdigung der Bedeutung der weltanschaulichen und religiösen Gemeinschaften und eine Kooperation mit ihnen einschließen.

(3) Rückt man die Bestimmungen des Grundgesetzes in diesen durch Art. 4 GG vorgezeichneten Rahmen, so wird deutlich, daß die institutionelle Sicherung des Religionsunterrichts in Artikel 7 Abs. 3 nicht einen Restbestand oder einen Fremdkörper im Verhältnis von Staat und Religionsgemeinschaften darstellt. Auch vom Verständnis des Artikels 4 GG her kann die Sicherung des Religionsunterrichts als ein begrenztes und begründetes Maß an Kooperation zwischen dem Staat und den in der Bevölkerung lebendigen Anschauungen angesehen werden. Das bedeutet, daß die Regelung des Artikels 7 Abs. 3 GG nicht im Sinne eines Privilegs der Kirchen aufgefaßt wird. Sie eröffnet den weltanschaulichen Gemeinschaften die Möglichkeit, an der Planung und Ausrichtung des Religionsunterrichts kooperativ beteiligt zu sein. Planung und Ausrichtung werden hier im Sinne der modernen Lehrplantheorie (Curriculum) verstanden.«¹⁶

Es geht also um die »positive Religionsfreiheit«, d.h. in diesem Zusammenhang um das Recht des Schülers bzw. der Schülerin auf positive Religionsausübung durch Wahrnehmung des RU.

5.4 Interpretative Fortschreibungen

Nach der Wiedervereinigung im Jahre 1989/90 standen die grundgesetzlichen Bestimmungen zum RU im Blick auf die neuen Bundesländer ernsthaft und kritisch zur Diskussion. Nicht nur das ganz andere Staat-Kirche-Verhältnis mit der weitgehenden Verdrängung der Kirchen aus der Öffentlichkeit und dem öffentlichen Bildungswesen, sondern auch die vergleichsweise niedrige Zahl der Kirchenmitglieder, die in der Regel unter 30% lag, veranlassten selbst die ostdeutschen Kirchenleitungen zur Zurückhaltung gegenüber der Möglichkeit eines schulischen RU. Bis auf Brandenburg mit seinem Pflichtfach »Lebensgestaltung, Ethik, Religionskunde« (LER) und – nach dem gescheiterten Volksbegehren mit der Bürgerinitiative »Pro Reli« (2009)¹⁷ – auch Berlin mit seinem für alle verbindlichen Schulfach »Ethik«, haben alle neuen Bundesländer die verfassungsrechtlichen Regelungen nach Art. 7,3 GG übernommen.

Damit sind weder alle Probleme gelöst, noch ist die religions-unterrichtliche Rechtslandschaft unverändert geblieben. Im Gegenteil: die Rechtsdiskussion um den RU hat deutlich gemacht, welche Spielräume der Auslegung und »interpre-

¹⁶ Stellungnahme des Rates der EKD zu verfassungsrechtlichen Fragen, 121.

¹⁷ Dazu: *W. Gräß / Th. Thieme*, Religion oder Ethik? (ARP 45), Göttingen 2011.

tativen Fortschreibung« die Verfassungsbestimmungen des GG im Blick auf den schulischen RU enthalten und eröffnen können. Das zeigt sich etwa an den Regelungen, die in den neuen Bundesländern für das sog. Ersatz- oder Alternativfach zum RU gefunden worden sind, worüber sich das GG ja bekanntlich ausschweigt.¹⁸ Das zeigt sich aber vor allem auch in der gegenwärtigen Diskussion um den islamischen RU an deutschen Schulen. Zwar wird er heute von fast allen Seiten befürwortet, ist aber gerade im Horizont von Art. 7,3 GG nicht frei von erheblichen rechtlichen Unsicherheiten.¹⁹

Besonders beachtenswert an den interpretativen Fortschreibungen der religionsunterrichtlichen Grundgesetzregelungen ist – worauf schon die EKD-Denkschrift »Identität und Verständigung« hingewiesen hat – die offensichtliche Tendenz, »das Verhältnis von RU und Ethikunterricht von vornherein offener im Sinne von gleichberechtigten, zur Wahl stehenden Pflichtfächern« zu gestalten.²⁰

Das ließe sich rechtlich begründen mit einer die Grundgesetz-Interpretation des Art. 7 leitenden Auffassung, wonach dem persönlichen Grundrecht der individuellen Teilnahmemöglichkeit am RU (Abs. 2) »höherrangiges Recht« zukommt als dem institutionellen »Teilhaberecht der Religionsgemeinschaften« (Abs. 3). Dieses höher gewichtete »persönliche Grundrecht, sei es das des Erziehungsberechtigten, sei es das des religionsmündigen Schülers«, ist nicht nur »individuelles Abwehrrecht« gegen klerikal kirchliche und illegitim staatliche Ansprüche, sondern bedingt vor allem die Wahlfreiheit nicht nur zwischen RU und Ethikunterricht, sondern auch zwischen katholischer und evangelischer Religionslehre oder anderen religionsunterrichtlichen Angeboten bis hin zum islamischen RU.²¹

Schon an dieser eher unkonventionellen und deshalb traditionell auch nicht unumstrittenen rechtlichen Interpretation von Art. 7,2 u. 3 GG wird deutlich,

¹⁸ Vgl. zu den landesspezifischen Formen des RU und seiner Alternativen den Art. von *M. Meyer-Blanck*, Formen des RU in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland im vorliegenden Band. Umfassend: *M. Rothgangel / B. Schröder* (Hg.), Evangelischer Religionsunterricht in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland. Empirische Daten – Kontexte – Entwicklungen, Leipzig 2010.

¹⁹ *M. Dietrich*, Islamischer Religionsunterricht. Rechtliche Perspektiven, Frankfurt a.M. 2006.

²⁰ *Kirchenamt der EKD* (Hg.), Identität und Verständigung, Gütersloh 1994, 76.

²¹ *J. Chr. Mahrenholz*, Die verkannte Religionslehre, Hannover 1987, 117; vgl. dazu auch *R. Lachmann*, Rechtsfraglichkeiten eines christlich-ökumenischen Religionsunterrichts an öffentlichen Schulen, in: *W. Rees u.a.* (Hg.), Im Dienst von Kirche und Wissenschaft. Festschrift für A. E. Hierold, Berlin 2007, 923-940.

welche Möglichkeiten und Spielräume eine interpretative Fortschreibung eröffnet, ja mehr noch: welche Sprengkraft gerade in einer rechtlichen Neuinterpretation stecken kann. Denn wo in der Auslegung von Art. 7 GG die bis dato uneingeschränkte Geltung des Teilhaberechts der verfassten Kirchen in Frage gestellt wird, da sind auch manche der kirchlichen Bestimmungen für den konfessionellen RU nicht mehr haltbar.

Er müsste danach z.B. offen werden für *alle* Schüler, womit die Regelungskonstruktionen der Kirchen bezüglich der religionsunterrichtlichen Teilnahmemöglichkeit von konfessionsfremden bzw. konfessionslosen Schüler/innen hinfällig würden. Das träfe weniger die Auffassung der evangelischen Kirche von der Konfessionalität des RU – sie ist gewährleistet, wenn Inhalte und Lehrkräfte evangelisch sind –, als vielmehr das katholische Verständnis, wie es nach wie vor von der katholischen Bischofskonferenz offiziell vertreten wird. Danach wird die Konfessionalität des RU von den »drei Faktoren [...] Lehrer, Schüler, Lehrinhalte« bestimmt.²² In concreto heißt das, dass jeder *katholische* Schüler auch am *katholischen* RU teilzunehmen hat und nicht die persönliche Freiheit hat, einen evangelischen oder anderen RU zu besuchen.

Unter der Perspektive eines zukunftsfähigen schulischen RU wäre hier besonders von der katholischen Kirche eine Öffnung und Liberalisierung der religionsunterrichtlichen Teilnahme- und Zugangsmöglichkeiten zu wünschen. Das bliebe im Rahmen von Art. 7,2 u. 3 GG und würde auch, was zu betonen ist, die beiden anderen rechtlichen Grundpfeiler der grundgesetzlichen Regelung nicht »grundsätzlich« in Frage stellen: Der RU bleibt ordentliches Lehrfach an der Schule, und er behält seine bekenntnismäßige Parteilichkeit. Das heißt ohne Wenn und Aber, dass eine objektiv neutrale Religionskunde mit Art. 7,3 GG nicht vereinbar ist, das heißt aber auch – und hier sind wir wieder im Bereich interpretativer Fortschreibung –, dass es nicht nur erlaubt sein muss, sondern nachgerade verlangt ist, neu und weiterführend über den grundgesetzlichen Passus »in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften« nachzudenken. Aus Sicht der Kirchen geht es dabei vor allem um das rechte theologische und didaktische Verständnis der »Grundsätze« christlichen Glaubens: Was sind die wesentlichen Inhalte, die »Elementaria« des Evangeliums, zu denen sich die Lehrkräfte des *konfessionellen* RU bekennen, für die sie in ihrem Unterricht in argumentativer Kommunikation Partei ergreifen?

²² Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Die bildende Kraft des Religionsunterrichts, Bonn 1996, 77.

Unter 5.2 haben wir dazu schon die Antwort kennengelernt, welche die EKD vor 40 Jahren gegeben hat. Und das waren und sind auch zweifellos heute noch elementare Richtsätze christlichen Glaubens, die allerdings unter den Voraussetzungen unserer zunehmend säkularer und multireligiöser werdenden Gesellschaft und Welt neu bedacht und weiterentwickelt werden müssen. In dieser Situation gewinnt dadurch heute besonders die ökumenische Dimension und Aufgabe an religionsunterrichtlichem Gewicht und wachsender Dringlichkeit, und sind die beiden großen Kirchen verstärkt dazu aufgerufen, das beiden gemeinsame Christliche, die beiden gemeinsamen christlichen »Grundsätze« profiliert zu markieren, um darüber längerfristig zu einem gemeinsam verantworteten ökumenischen RU fortzuschreiten. Unter dem Motto »Gemeinsamkeiten stärken – Unterschieden gerecht werden« lässt das auch die Unterschiede zwischen den Konfessionen zu Wort kommen, schenkt aber den christlichen Gemeinsamkeiten im Kontext religionsunterrichtlicher Notwendigkeiten und Möglichkeiten Priorität.²³

Verheißungsvolle Ansätze in diese ökumenisch »grundsätzliche« Richtung sind dazu durchaus schon zu verzeichnen. Ein frühes richtungsweisendes Zeugnis dafür sind etwa die bayerischen »Leitsätze für den Unterricht und die Erziehung nach gemeinsamen Grundsätzen der christlichen Bekenntnisse an Grund-, Haupt- und Förderschulen«, die im November 1988 von Kardinal Wetter und Landesbischof Hanselmann »abgesegnet« wurden. Sie würden ohne Frage auch eine brauchbare Grundlage für einen ökumenisch strukturierten und gestalteten schulischen RU abgeben.

Ermutigend sind auch die Erfahrungen, die in Baden-Württemberg mit einem konfessionell-kooperativen RU gemacht wurden. Zwar handelte es sich dabei nur um zeitlich begrenzte Forschungsprojekte und Modellversuche, doch zeigen die jeweiligen Bilanzierungen und Empfehlungen tatsächlich religionspädagogische Perspektiven auf, die in gutwilligem Optimismus als »bedeutender Schritt auf dem Weg zu einem zukunftsfähigen Konzept für die konfessionelle Kooperation im RU« angesehen werden können.²⁴ Immerhin haben die Kirchen mit einer förmlichen »Vereinbarung« dem konfessionell-kooperativen Handeln »an den allgemein bildenden Schulen Baden-Württembergs« ihren Segen gegeben, freilich einen Segen, der mit einem Übermaß an Kautelen versehen ist, da-

²³ F. Schweitzer / A. Biesinger, *Gemeinsamkeiten stärken – Unterschieden gerecht werden. Erfahrungen und Perspektiven zum konfessionell-kooperativen Religionsunterricht*, Gütersloh u.a. 2002.

²⁴ L. Kuld u.a. (Hg.), *Im RU zusammenarbeiten*, Stuttgart 2009, 15f.

mit auf keinen Fall das konfessionelle Profil des RU beeinträchtigt wird oder gar verloren geht.²⁵ Von dem kirchlicherseits auch für den RU so viel beschworenen Geist ökumenischer Offenheit ist hier nur wenig zu spüren.

Die religionspädagogische Theorie und Praxis des konfessionell-kooperativen RU ist hier schon entschieden weiter auf dem Weg konfessionell-ökumenischer Öffnung vorangekommen. »Wenn die Kirchen nur wollten« wäre Art. 7 GG längst nicht nur in der religionspädagogischen Theorie in Richtung eines christlich-ökumenischen RU an der Schule interpretativ fortgeschrieben, sondern auch bereits vielfältig religionsunterrichtlich praktiziert und realisiert. Denn wenn der konfessionelle RU an der Schule überhaupt noch eine Zukunft haben will, dann – so meint zumindest der eine Autor dieses Artikels ganz dezi- diert²⁶ – nur noch als konfessionell-kooperativer RU und weitergehend als christlich-ökumenischer RU.

Hier wird zum guten Schluss noch einmal deutlich, dass der rechtliche Begründungsweg sich nicht in einer rechtspositivistischen Setzung erschöpfen muss, sondern durch eine interpretative Fortschreibung der Verfassungsartikel Möglichkeiten eröffnet und Deutungs- und Ermessensräume schafft, um im ›alt- hergebrachten‹ Rechtsrahmen von Art. 7, 2 u. 3 GG das »ordentliche Lehrfach« RU »in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften« »in den öffentlichen Schulen« innovativ und kreativ begründen zu können. So kann die verfassungsrechtliche Argumentation im Konzert der anderen Begründungswege religionspädagogisch diskussionswürdig und zukunftsfähig mitspie- len und mitreden.

LITERATURHINWEISE

U. Becker, Religionsunterricht an der öffentlichen Schule, in: *H. Noormann / U. Becker / B. Trocholepczy* (Hg.), Ökumenisches Arbeitsbuch Religionspäda- gogik, Stuttgart / Berlin / Köln ³2007, 95-112 und 295-299 (Rechtsbestim- mungen).

²⁵ Ebd., 15 f.

²⁶ *R. Lachmann*, Religionspädagogische Spuren. Konzepte und Konkretionen für einen zu- kunftsfähigen Religionsunterricht, Jena ²2002, 1-117.

M. Germann, Religion und Staat in der Bundesrepublik Deutschland: rechtliche Maßgaben, in: *B. Schröder / W. Kraus* (Hg.), Religion im öffentlichen Raum, Bielefeld 2009, 47-66.

Kirchenkanzlei der EKD (Hg.), Kirche und Bildung. Eine Orientierungshilfe, Gütersloh 2009.

P. Kunig, Rechtsfragen ethischer und religiöser Erziehung in der Schule, in: *G. Adam / F. Schweitzer* (Hg.), Ethisch erziehen in der Schule, Göttingen 1996, 301-312.

J. Chr. Mahrenholz, Die verkannte Religionslehre. Traktat wider die Ungenauigkeit in der Schulpolitik, Hannover 1987.